

fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen	Beteiligt:	
Anfrage von Kristin Schröder (Fraktion DIE LINKE.PARTEI) Zukunft des DMR-Schornsteins		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

Sachverhalt:

Hinweis:

Die Abbruchgenehmigung ist am 16.03.2021 vom Bauamt an den Eigentümer ausgereicht worden.

1. Was wurde konkret von Seiten des Denkmalamtes zum Erhalt des Denkmals unternommen und wie erfolgte die Kommunikation, um den Bauherren bei der Lösung des Problems zu unterstützen?

Verantwortlich für den Erhalt eines Denkmals ist der Eigentümer. § 6 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG) führt dazu aus: „Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.“ Die Denkmalbehörde ist schon seit Jahren in Kontakt mit dem Eigentümer. Gemeinsam wurden verschiedene Sanierungs- und Sicherungsmöglichkeiten diskutiert.

2. Hätte ein im Ergebnis der Sanierung dauerhafter Verlust der Gebrauchsfähigkeit des Schornsteins Auswirkungen auf den Denkmalwert des Objektes.

Der Schornstein ist seit Mitte der 1990er Jahre nicht mehr in Betrieb. Der Denkmalwert bestand auch nicht in seiner Gebrauchsfähigkeit, sondern in seinem Symbolcharakter (Obelisk mit den Buchstaben DMR und der Jahreszahl 1952) für den ehemaligen Industriestandort und der Fernwirkung.

3. Hätte ein Rückbau des Baukörpers um ca. 10 m Höhe Auswirkung auf den Denkmalstatus?

Ja. Sowohl der vorgenannte Symbolcharakter als auch die Fernwirkung wären verloren gegangen. Zudem würde der Schornstein völlig unproportional wirken.

4. Hätte, um die Kubatur des Baukörpers zu erhalten, ein erneuter Aufbau der zuvor rückgebauten Höhe Auswirkungen auf den Denkmalstatus, wenn dieser mit anderem Material (nicht Ziegel) erfolgen würde.

Ein anders Material (z.B. Beton) wäre keine denkmalgerechte Reparatur. Man würde einen modernen Ziegel mit entsprechenden Festigkeiten wählen.

5. Wurde als Alternative zu Komplettsanierung bzw. Abriss eine Notsicherung bzw. Teilsanierung untersucht, insbesondere im Vergleich zu Abrisskosten.

Ja. Sowohl bei einer Notsicherung als auch bei einer Teilsanierung fallen die sehr hohen Gerüstkosten des über 30 m hohen Schornsteins an. Eine nachhaltige Lösung des Problems wäre damit nicht erreicht, da Abplatzungen und Schädigungen der Mauersteine die gesamte Schornsteinaußenfläche betreffen.

6. Ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich und wurde dieser durchgeführt?

Vor der Errichtung erfolgte ein Standsicherheitsnachweis. Im intakten Zustand ist der Schornstein standsicher. Das aktuelle Hauptproblem bestand nicht im Kollaps des ganzen Schornsteins, sondern in der Gefahr des Herunterfallens größerer Teile.

7. Welche Maßnahmen müssen mindestens am Objekt durchgeführt werden, um die Standsicherheit zu gewährleisten und um den Denkmalstatus nicht zu verlieren?

Vollständige Einrüstung des Schornsteins, Neuaufmauerung mindestens der oberen 10 m, Bau eines Ringankers und Abdeckung des Schornsteinkopfes, Auswechslung schwer geschädigter Steine im restlichen Bereich des Schornsteins.

8. Welche Fördermöglichkeiten bestehen bei diesem Objekt?

Das Problem bei dem Schornstein ist, dass das Objekt keine Einnahmen erzielt und der Eigentümer daher auch keine Eigenmittel erwirtschaften kann, die er jedoch bei einer Kofinanzierung durch Fördermittelgeber benötigt. Eine 100%-Förderung ist nicht üblich. Der unteren Denkmalbehörde stehen jährlich nur Fördermittel in Höhe von ca. 10% der hier erforderlichen Finanzen zur Verfügung. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V als zuständige Fachbehörde, konnte auch keine Förderung in Aussicht stellen und hat dem Abbruch zugestimmt. Generell sind die allgemein verfügbaren denkmalpflegerischen Fördermittel begrenzt und nur wenige ausgewählte Objekte von besonderem Wert kommen in diesen Genuss.

9. Welche Fachfirmen wurden in die Problemlösungen mit welchem Ergebnis einbezogen?

Der Eigentümer hat eine renommierte Schornsteinbaufirma mit einem Gutachten beauftragt und ein Angebot eingeholt. Das Ergebnis lautet: Eine Sanierung ist machbar, kostet aber ca. 350.000 €.

Wir haben die Plausibilität sowohl der erforderlichen Maßnahmen als auch die Größenordnung der Kosten in Absprache mit verschiedenen Fachleuten überprüft und konnten die Richtigkeit bestätigen.

Da dieser Aufwand den Rahmen des Zumutbaren für den Eigentümer nach § 6 Abs. 1 DSchG bei Weitem überschreitet, wurde dem Abbruch zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: -

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

Keine